



Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum

- Beschluss des Vorentwurfs
- Beschluss der Beteiligung der Bürgerschaft
- Beschluss über einen Prüfauftrag zur Querung des Hellbachtals
- Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung
05.03.2024 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Vorentwurf zur Neugestaltung des Grünzugs „östliches Hellbachtal“ einschließlich der ökologischen Verbesserung des Hellbachs wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Planungen weiter voranzutreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des Vorentwurfs gemäß Anlage 1 zur Vorlage eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit durchzuführen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die unterschiedlichen Varianten zur Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach zu prüfen und eine Vorzugsvariante zu erarbeiten.
4. Die Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Erhalt und die Pflege des „Hellbachteichs“ sowie die Sanierung und Instandsetzung des „Christophorus-Weges“ wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Petenten hierüber zu informieren.

Kosten/Folgekosten

Wie in den Erläuterungen dargelegt, fallen nach erster Kostenschätzung für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme Kosten in Höhe von rund 3,9 Millionen Euro einschließlich Planungs- und Nebenkosten an. Davon entfallen gemäß der Kostenschätzung rund 1,8 Millionen Euro auf den gewässerökologischen Umbau und rund 2,1 Millionen Euro auf die städtebauliche Aufwertung. Eine Förderung der Gesamtmaßnahme von rund 2,7 Millionen Euro ist zu erwarten.

Des Weiteren entstehen Sach- und Personalkosten, die der laufenden Verwaltungstätigkeit zuzuordnen sind. Im Falle der Umsetzung des Projektes sind weiterhin die Mittel in den Haushaltsplänen der jeweiligen Folgejahre zu veranschlagen. Dabei sind auch Folgekosten für Instandhaltung und Abschreibung zu berücksichtigen.

Finanzierung

Im Haushalt 2023 wurden unter dem Produktkonto 090101.542900 – Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleistungen – Mittel für die Planung eingestellt. Demgegenüber wurde unter dem Produktkonto 090101.414100 – Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land – im Jahr 2023 eine rückwirkende Förderung berücksichtigt.

Sofern die Planung fortgeführt werden soll, ist dies in den folgenden Haushaltsjahren zu berücksichtigen. Hierfür sollen – ergänzend über die Änderungsliste – im Haushalt 2024 unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen – bei der Investitionsmaßnahme 0048 – Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal – Mittel von insgesamt 3.538.000 Euro in den Jahren 2024 und 2025 unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 2.482.800 Euro eingestellt werden. Der städtische Eigenanteil bei dieser Investitionsmaßnahme in den Jahren 2024 und 2025 erhöht sich über die Ergänzungen im Rahmen der Änderungsliste um 367.400 Euro.

Unter dem Produktkonto 060505.783208 – Spiel-, Sport und Turngeräte – bei der Investitionsmaßnahme 00190020 – Spielplatz Hellbach – sind ebenfalls in den Jahren 2024 und 2025 300.000 Euro – unter Berücksichtigung einer Landesförderung von 180.000 Euro – veranschlagt.

Die vorbereitende Planung soll der jeweiligen Investition anteilig zugeordnet werden. Demgegenüber ist die jeweils geplante – rückwirkende – Förderung zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum ist ein Leitprojekt (Projekt C01) aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum (ISEK Neubeckum). Das ISEK Neubeckum wurde in einem umfangreichen Beteiligungsprozess mit der Öffentlichkeit erarbeitet und vom Rat der Stadt Beckum am 25.06.2020 einstimmig beschlossen. Darin wird formuliert, dass das östliche Hellbachtal zwischen 2021 und 2028 als Freizeit- und Erholungsort für alle Alters- und Nutzergruppen und unter Berücksichtigung der Aspekte Barrierefreiheit, Klimaschutz und Klimaanpassung erneuert werden soll.

Im Rahmen der Gesamtanalyse wurde ersichtlich, dass die Ziele des Gewässerschutzes ebenfalls zu berücksichtigen sind. Gemäß §§ 6 und 27 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) ist der in Teilen aufgestaute Hellbach von der Stadt Beckum in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (siehe dazu die weiteren Erläuterungen unter gewässerökologische Planungsgrundlagen). Für die Umsetzung können Fördermittel nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Fördersatz bis zu 80 Prozent) akquiriert werden.

Zur Betrachtung aller erforderlichen Maßnahmen in diesem Gewässerabschnitt wurde der Planungsraum um das östlich angrenzende Waldgebiet erweitert. In diesem Abschnitt sind zwingend 2 Querbauwerke zurückzubauen (siehe gewässerökologische Planungsgrundlagen). Ziel der Kombination der gewässerökologischen Erfordernisse mit den städtebaulichen Zielen aus dem ISEK Neubeckum sind gestalterische und wirtschaftliche Synergien. Zum einen können gegebenenfalls über Förderungen aus dem Gewässerbau einzelne Elemente einer städtebaulichen Aufwertung mitfinanziert werden. Im Vergleich zur Städtebauförderung (Fördersatz bis zu 60 Prozent) ist die Förderquote höher.

Zum anderen ermöglicht die gewässerökologische Betrachtung als Basis eine ganzheitliche städtebauliche Aufwertung des östlichen Hellbachtals entsprechend dem ISEK Neubeckum.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 22.08.2023 hat die Verwaltung über die Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (kurz Städtebauförderlinie 2023) berichtet (siehe Vorlage 2023/0233). In der Folge wurde der erforderliche „Erstantrag“ für das ISEK Neubeckum gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom 19.10.2023 (siehe Vorlage 2023/0263 und Niederschrift zur Sitzung) gestellt. Die Neugestaltung des östlichen Hellbachtals ist Teil dieses Erstantrags und sollte daher zügig vorangetrieben werden. Entsprechend der neuen Städtebauförderrichtlinie 2023 können Fördermittel nur noch in einem begrenzten Zeitraum beantragt werden. Die Verwaltung geht aktuell davon aus, im Jahr 2026 den letzten Förderantrag für die Gesamtmaßnahme ISEK Neubeckum stellen zu können.

Gewässerökologische Planungsgrundlagen

1. Hellbach (Gewässerentwicklung)

Der im östlichen Hellbachtal verlaufende und in Teilen aufgestaute Hellbach ist als berichtspflichtiges Gewässer von der Stadt Beckum als zuständige Bewirtschafterin in einen guten ökologischen Zustand zu versetzen (§§ 6 und 27 WHG). Die zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen sind in Umsetzungsfahrplänen des Landes Nordrhein-Westfalen beschrieben und verbindlich bis 2033 umzusetzen. Für den von der Planung betroffenen Gewässerabschnitt sind konkret Maßnahmen zum Rückbau von Querbauwerken im östlichen Waldgebiet, die Aufhebung der Stauhaltung im Hellbach und ökologische Verbesserung durch die Schaffung naturnaher Fließgewässerverhältnisse gefordert (Steckbrief DE_NRW_3282_7802, www.flussgebiete.nrw).

Das Stauwehr im „Dammbauwerk“ und die Wasserfläche des zu einem stehenden Gewässer aufgestauten Hellbachs stellen eine ökologische Barriere dar. Die Staustufe und der „Teich“ können nicht von den für den guten ökologischen Zustand erforderlichen fließgewässerbewohnenden Tier- und Pflanzenarten durchwandert werden. Diese fehlende sogenannte „lineare ökologische Durchgängigkeit“ ist zu beseitigen. Als Mindestanforderung ist dazu eine naturnahe Gewässerentwicklung auf einen Korridor von 10 bis 15 Meter Breite zwischen Hauptstraße und ehemaligem Grillplatz im Oberlauf gemäß aktuellen Regelwerken herzustellen (siehe dazu unter anderem Blaue Richtlinie, Handbuch Querbauwerke).

2. Hellbachteich

Der Hellbachteich wird vom Hellbach gespeist. Die Wasserqualität im Teich leidet immer wieder an dem hohen Stoff- und Nährstoffeintrag. Der Stoffeintrag bedingt eine hohe Produktion von Algen und führt damit zu einer ständigen Ablagerung von organischen Sedimenten. Einhergehend mit einer hohen Verdunstungsrate im Sommer führt ein ständig geringer werdender Wasserstand im Teich zu Erwärmung und Sauerstoffmangel des Wassers. Dem kann nur mit einer regelmäßigen Teichentschlammung begegnet werden.

3. Dammbauwerk:

Im Jahr 2019 wurde gutachterlich festgestellt, dass das Dammbauwerk des Hellbachteichs standsicher ist, jedoch das Wasserablaufrohr im Bauwerk undicht und demnach sanierungsbedürftig ist. Das Absacken des Weges auf dem Damm ist auf den Bodenaustrag durch den undichten Wasserablauf zurückzuführen.

Um einen weiteren Bodenaustrag zu verhindern und den Druck vom Damm zu nehmen, wurde der Wasserspiegel im Teich seitdem abgesenkt. Eine Sanierung des Wasserablaufrohrs verursacht gemäß einer gutachterlichen Kalkulation Kosten im 6-stelligen Bereich.

Der Damm ist vermessungstechnisch auf Veränderungen geprüft worden. Monatlich wird seitdem eine optische Prüfung der Wegoberfläche durchgeführt. Seit der Wiederfreigabe des Weges im Jahr 2019 sind keine Veränderungen festgestellt worden. Die Verkehrssicherheit des Weges ist aktuell gegeben. Der Zustand der Wegeoberfläche ist jedoch grundsätzlich erneuerungsbedürftig. Aufgrund der Steigung in Richtung Adolf-Kolping-Straße ist der Weg auf dem Dammbauwerk nicht barrierefrei.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 24.06.2021

In seiner Sitzung am 24.06.2021 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschluss gefasst (siehe auch Niederschrift zu Sitzung):

„Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept zu folgenden Inhalten zu erstellen: „der Hellbach soll entschlammt werden, unter der Prämisse des Erhalts des Hellbachteichs ist eine naturnahe Gewässerentwicklung und ökologische Durchgängigkeit herzustellen, das Dammbauwerk soll saniert werden, der Hellbachspielplatz soll aufgewertet werden; hierbei ist das Element Wasser aufzugreifen. Die Bürgerschaft ist in die Planung einzubeziehen“.

Der gefasste Beschluss war Ausgangspunkt des Planungsprozesses und die Umsetzung wurde daraufhin geprüft.

Prüfung der Umsetzbarkeit des Beschlusses

Zum Einstieg in den Planungsprozess hat die Verwaltung im September 2023 einen Planungsauftrag an die DTP Landschaftsarchitekten GmbH aus Essen vergeben. Für den Gewässerbau hat das Planungsbüro die Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH aus Erftstadt (Standort Düsseldorf) hinzugezogen.

Nach umfassender Grundlagenrecherche und anschließender Variantenprüfung wurde festgestellt, dass ein vollständiger Erhalt des Hellbachteiches in der heutigen Form aus gewässerrechtlichen Gründen nicht möglich ist. Der Hellbachteich kann allenfalls in einer verkleinerten Form erhalten bleiben, da Fläche benötigt wird, um den Gewässerverlauf des Hellbachs vom Teich getrennt zu führen. Weiterhin ist zur Trennung des Gewässers vom Teich ein Dammbauwerk erforderlich. Nach überschlägiger Kostenermittlung verursacht ein solches Dammbauwerk – in Abhängigkeit von den konkreten Bodenverhältnissen – Kosten in Höhe von 350.000 bis 500.000 Euro (netto). Hinzu kommen in einer solchen Variante mögliche Kosten einer Teilsanierung des bestehenden Dammbauwerks sowie Kosten für die technische und gestalterische Herrichtung des Teiches. Es ist davon auszugehen, dass in einer Variante mit Erhalt des Teichs die Instandhaltungs- und Pflegekosten deutlich höher sind.

Topografiebedingt würde ein Dammbauwerk zur Trennung des Hellbachs vom Teich in Richtung Westen auf eine Höhe von bis zu rund 3,00 Meter ansteigen und somit eine städtebauliche Barriere darstellen, die weder das Gewässer noch den Teich erlebbarer macht. Weiterhin verbleibt weniger Platz für die Gestaltung des Auenparks als Freizeit- und Erholungsort.

Zudem ist nicht zu erwarten, dass ein verkleinerter Hellbachteich ganzjährig Wasser führen würde. Da der Hellbach in diesem Oberlaufabschnitt generell eine relativ geringe Wassermenge führt, kann nur bei Hochwasser mit Wassereinleitungen vom Hellbach in den Teich ausgegangen werden. Wasserentnahmen aus Fließgewässern sind erlaubnispflichtig und in Zeiten mit geringen Niederschlagsmengen nahezu unrealistisch.

Ein teilweises bis völliges Austrocknen des Teichs ohne künstliche Frischwassereinleitung ist relativ wahrscheinlich.

Aufgrund der vorherigen Ausführungen ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass der gefasste Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2021 aus gewässerrechtlichen Gründen nur teilweise umsetzbar ist. Der Erhalt des Hellbachteichs nach vorheriger Sanierung des Dammbauwerks ist aus Sicht der Verwaltung keine wirtschaftlich umsetzbare Option.

Beschreibung des Vorentwurfs

Die Planungsbüros haben daraufhin einen Vorentwurf erarbeitet, der den zuvor genannten städtebaulichen und gewässerökologischen Vorgaben vollumfänglich entspricht. Der Vorentwurf ist als Anlage 1 zur Vorlage beigefügt und wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 durch die Planungsbüros vorgestellt.

Es wird vorgeschlagen, dass der Hellbach zukünftig mäandrierend durch den Abschnitt am Spielplatz sowie durch den Abschnitt des heutigen Hellbachteiches verläuft. Sowohl der Teich als auch das Dammbauwerk sollen gemäß dem Vorentwurf rückgebaut werden. Im gesamten Bereich können Primärauen rund um den Hellbach angelegt werden. Der gesamte Bereich ist als Auenpark offen gestaltet und in Ost-West-Richtung durchquerbar. Gleichzeitig kann der Auenpark bei einem Hochwasserereignis überflutet werden (Retentionsraum).

Im Bereich des heutigen Hellbachteiches bleibt ausreichend Platz für eine ergänzende städtebauliche Aufwertung als Freizeit- und Erholungsort für alle Bevölkerungsgruppen. Hier sollen weiterhin grüne Becken und Auenblickpunkte angelegt werden. Durch das gesamte Gebiet verläuft in Ost-West-Richtung ein qualitätsvoller Fuß- und Radweg.

Weiterhin soll der Hellbach im Osten zukünftig mäandrierend durch das Waldgebiet verlaufen. Hier soll ein Auenwald entstehen, der ebenso als Retentionsraum dient. Der bestehende Weg durch das Waldgebiet soll erhalten und aufgewertet werden.

Zwischen Auenpark und Auenwald soll auf der Fläche des ehemaligen Grillplatzes ein Ort mit Aufenthaltsqualität (beispielsweise ein Picknickplatz) entstehen. Der Spielplatz soll auf seiner bestehenden Fläche neu angelegt werden. Als Verbindung in Richtung Westen ist auf der Hauptstraße eine alternative Querungshilfe denkbar.

Die detaillierte Ausgestaltung der Auenblickpunkte, der grünen Becken, des Aufenthaltsbereichs auf dem ehemaligen Grillplatz oder des Spielplatzes ist nicht Teil des Vorentwurfs und wird im weiteren Planungsprozess betrachtet. Eine politische Beratung hierzu soll daher planmäßig auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Aus wirtschaftlichen, gestalterischen und ökologischen Gründen empfiehlt die Verwaltung die Weiterverfolgung des als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vorentwurfs und damit den Rückbau des Hellbachtals und des Dammbauwerks. Das östliche Hellbachtal kann mit dem Vorentwurf erlebbarer und vielfältiger gestaltet werden. Durch den Entfall des Dammbauwerks kann das Tal zudem offen gestaltet und in Ost-West-Richtung durchquert werden.

Querung des Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach

Zur barrierefreien Querung des östlichen Hellbachtals zwischen Adolf-Kolping-Straße und Am Hellbach schlagen die Planungsbüros aus gewässerökologischen und gestalterischen Gründen ein Brückenbauwerk vor. Vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Umsetzbarkeit (Herstellungskosten, Pflege- und Instandhaltungskosten, Fördermöglichkeiten) schlägt die Verwaltung vor, die Querung zunächst aus dem Planungsprozess herauszulösen und einer eigenständigen Prüfung zu unterziehen.

Die denkbaren Varianten – darunter ein Brückenbauwerk, Rampenanlagen, Treppen oder auch weitere Lösungen – sollen auch vor dem Hintergrund der Barrierefreiheit und Gestaltung betrachtet werden. Auf dieser Grundlage soll eine politische Entscheidung herbeigeführt werden.

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 23.01.2024/Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 haben die Planungsbüros die in der Vorlage dargestellten gewässerökologischen Planungsgrundlagen, den bisherigen Arbeitsprozess und den als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Vorentwurf vorgestellt (siehe ebenso Vorlage 2024/0007). Die in dieser Vorlage erneut formulierten Beschlussvorschläge 1 bis 3 konnten in der Sitzung am 23.01.2024 jedoch nicht gefasst werden. Stattdessen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt bei der Unteren Wasserbehörde die schriftliche Aussage einzuholen, ob ein weiteres Durchlassen des Hellbachs durch den sogenannten Hellbachtal über 2033 hinaus rechtlich möglich ist und genehmigt werden kann.“

Die Verwaltung hat die Anfrage unmittelbar an den Kreis Warendorf weitergeleitet und die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte Stellungnahme erhalten. Im Ergebnis wurde seitens des Kreises festgehalten, dass eine Aufrechterhaltung des Teiches über das Jahr 2033 hinaus ausgeschlossen ist. Die Erläuterungen der Verwaltung aus der Vorlage 2024/0007 werden seitens des Kreises ebenfalls bestätigt und bleiben daher unverändert mit dieser Beschlussvorlage bestehen.

Anregung/Beschwerde gemäß § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.01.2024

Mit Datum vom 20.01.2024 ist bei der Verwaltung eine Anregung/Beschwerde nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eingegangen. Die Anregung/Beschwerde wurde vom Rat der Stadt Beckum am 06.02.2024 an den Ausschuss für Stadtentwicklung verwiesen.

Der Petent wendet sich bezüglich des Erhalts und der Pflege des „Hellbachtals“ sowie der Sanierung und der Instandsetzung des „Christophorus-Wegs“ an den Bürgermeister.

Die Anregung knüpft an die Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 26.08.2020 und den auf dieser Grundlage gefassten Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung am 24.06.2024 an. Aus den zuvor in dieser Vorlage genannten (gewässerrechtlichen) Gründen wird vorgeschlagen, der Anregung nicht zu folgen.

Kostenschätzung/Förderung

In der Vorlage 2024/0007 wurde die Finanzierung auf der Grundlage der ursprünglichen Planung aus dem ISEK Neubeckum von 2020 abgebildet. Zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 23.01.2024 konnten noch keine belastbaren Aussagen zu den Kosten der Gesamtmaßnahme getroffen werden. Aufgrund der zeitlichen Erfordernisse hinsichtlich der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis wurde die Vorlage daher ohne Aussagen zu Kosten und lediglich mit einer Darstellung der im Haushaltsplanentwurf 2024 bislang vorgenommenen Veranschlagung eingebracht. Inzwischen liegt der Verwaltung eine Kostenschätzung nach DIN 276 vor. Die Kostenschätzung unterliegt einer „Worst-Case“-Betrachtung, da Aspekte wie die Bodenqualität noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Wie oben bereits dargelegt, stellt der gewässerökologische Umbau des Hellbachs die Basis für die Gesamtmaßnahme dar und ist daher auch die Grundlage, um das Tal städtebaulich aufwerten zu können. Für den gewässerökologischen Umbau werden Kosten in Höhe von etwa 1,8 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt. Nach Einschätzung der Verwaltung sind diese Kosten vollständig förderfähig mit Fördermitteln nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie (Förderquote maximal 80 Prozent). Die Verwaltung geht daher von einem Eigenanteil in Höhe von etwa 360.000 Euro aus.

Die Kosten für die städtebauliche Aufwertung werden auf etwa 4,2 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) geschätzt. Hier mit einberechnet ist jedoch ein Brückenbauwerk über das gesamte Tal mit einem Kostenvolumen in Höhe von circa 1,4 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen). Ohne ein Brückenbauwerk verbleiben somit Kosten in Höhe von etwa 2,8 Millionen Euro. Eine einfache Querung zwischen Adolf-Kolping-Straße und „Am Hellbach“ in Form von Treppen oder Rampen ist in der Kostenschätzung enthalten. Eine barrierefreie Querung mit DIN-gerechten Rampen ist innerhalb der Kosten nicht berücksichtigt. Des Weiteren hat die Verwaltung die Kostenschätzung auf Einsparpotenziale geprüft. Diese belaufen sich auf etwa 700.000 Euro (inklusive Planungsleistungen). Die Einsparungen beziehen sich vor allem auf die Reduzierung der Initialpflanzung eines Auenwaldes im Bereich des Auenparks, sodass sich der Bereich ohne Eingriff entwickeln soll (Sukzessionsfläche). Hinzu kommen Einsparungen hinsichtlich der Reduzierung einzelner Ausstattungselemente. Aus Sicht der Verwaltung führen die Einsparungen nicht zu einer verminderten städtebaulichen Qualität und gefährden zudem auch nicht die Akquise der Städtebaufördermittel. Die geschätzten Kosten für die städtebauliche Aufwertung belaufen sich somit auf etwa 2,1 Millionen Euro (inklusive Planungsleistungen) und liegen damit innerhalb der im Erstantrag zur Städtebauförderung gemeldeten Summe. Bei einer Förderquote von maximal 60 Prozent in der Städtebauförderung wird von einem Eigenanteil von etwa 800.000 Euro ausgegangen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass auch die Kostenschätzung zur Städtebauförderung einem „Worst-Case“-Ansatz unterliegt. Des Weiteren ist es denkbar, dass einzelne Positionen der städtebaulichen Aufwertung auch in die Gewässerbauförderung einfließen können, sodass hier gegebenenfalls eine weitere Verringerung des Eigenanteils möglich ist.

Weitere Vorgehensweise

Mit den Beschlussvorschlägen sollen die Grundlagen geschaffen werden, den Planungsprozess weiter voranzutreiben. Bis Ende April 2024 sollen die Unterlagen für die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Gewässerbau durch die Planungsbüros erarbeitet werden. Die Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stellt gleichzeitig eine Fördervoraussetzung für Fördermittel nach dem WHG dar.

Im 2. Quartal 2024 soll ebenso eine Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit auf Grundlage des Vorentwurfs durchgeführt werden. Anregungen zur städtebaulichen Gestaltung des östlichen Hellbachtals fließen in den weiteren Planungsprozess ein.

Anlage(n):

- 1 Vorentwurf
- 2 Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.02.2024
- 3 Anregung/Beschwerde gemäß § 24 GO NRW vom 20.01.2024